

Es überrascht schon, daß die Nachricht der HA aus der Vita des Alexander Severus (22): „Christianos esse passus est“ so unbesehen als bare Münze genommen wird. Überschätzt wird auch die Bedeutung einer solchen angeblichen Erklärung. Die Kirche hat einer solchen Erklärung kaum bedurft. Die Kirche hat um eine solche Erklärung nicht nachgesucht. Wie wäre der Status eines religiösen sodaliciums mit dem Selbstverständnis von Kirche vereinbar gewesen, da es doch eine Spaltung zwischen tenuiores und dem collegium mit sich gebracht hätte? Manchmal hat man den Eindruck, nach der Meinung des Vfs. hätte der neue Vereinsstatus als collegium erst zur Ausbildung des Klerus und des Bischofsamtes in der Kirche geführt. Zur Erklärung dieser kirchlichen Entwicklung kommt aber die angebliche Rechtsverleihung um hundert Jahre zu spät.

Für die Vorgänge und Maßnahmen gegen die Christen unter Valerian hat der Vf. bei weitem nicht mehr die freie Ausgangsposition, die er bei Decius hatte. Alles Geschehen wird nur in enger Kausalität mit dem Drama Cyprians verstanden. Valerian habe Papst Stephans Primatsansprüche gegen die autonomistischen Bischöfe der übrigen kirchlichen Zentren gefördert. Cyprian sei von Stephan exkommuniziert in eine Sackgasse hineingetrieben, aus der ihm nur als letztes Mittel zur Durchsetzung seiner Position der Ausweg des Martyriums offen blieb.

Das Kaiserreskript Valerians habe eine bloß mündliche Versicherung der Anerkennung der römischen Religion gefordert. In Karthago sei widrigenfalls der christlichen Kirche der Verlust der *capacitas essendi*, ein collegium zu bilden und Güter zu besitzen, sowie dem Bischof die Todesstrafe nach der *lex Julia* de maiestate angedroht worden. Cyprian habe sich in einem Zustand mystischer innerer Unruhe befunden. Daraus entstand bei ihm unter anderem die Idee von einer Valerianischen Verfolgung, obwohl er genau gewußt habe, daß der Staat gegen ihn nur als Hochverräter vorgehen werde.

Was der Vf. als Beweis für die angeblich fixe Idee Cyprians von einer Valerianischen Verfolgung angibt, zum Beispiel die Auslegung des Briefes 76 an die Bekenner im Bergwerk, wird zum anschaulichsten Beweisstück seiner eigenen fixierten Auslegung.

Die in verschiedenen Reichsteilen erfolgenden Hinrichtungen, um deren historische Erfassung der Vf. sich nicht annähernd bemüht, erklärt er von vorneherein als episodenhafte Konvulsionen mit je eigenen Ursachen (155). In Brief 80 und 81 findet er sodann den Höhepunkt des Dramas. Cyprian habe den Aufruhr von Massa Candida verursacht, den Tod des Bischofs von Bizerta und seine eigene Hinrichtung als Hochverräter verschuldet.

Wenn sich jemand durch die Thesen Saumagnes anregen läßt, genauer nach der historischen Wahrheit zu fragen, sind sie nicht umsonst geschrieben worden. Einen direkten Beitrag zum wissenschaftlichen Gespräch vermögen diese Thesen indes nicht zu geben, weil sich ihr Verfasser zu wenig an die Regeln der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Gespräches gehalten hat.

Würzburg

J. Speigl

Klaus M. Girardet: Kaisergericht und Bischofsgericht. Studien zu den Anfängen des Donatistenstreites (313–315) und zum Prozeß des Athanasius von Alexandrien (328–346) (= *Antiquitas* I, 21). Bonn (Habelt) 1975. VIII, 183 S.

Die von Johannes Straub betreute Arbeit wurde im Sommersemester 1972 von der philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angenommen. Nach kleinen Änderungen für den Druck (ein Exkurs wurde ausgegliedert und ist inzwischen erweitert unter dem Titel „Appellatio – ein Kapitel chirklicher Rechtsgeschichte in den Kanones des vierten Jahrhunderts“ in *Historia* 23 (1974) 98–127 erschienen) liegt sie nun in der Reihe „*Antiquitas*“ vor. Kann man sich unter dem Titel zunächst noch nicht allzuviel vorstellen, so gibt G. in der Einleitung (S. 1–5) Auskunft über sein Anliegen. Ausgangspunkt der Untersuchung ist der vielschichtige und immer neue Probleme aufwerfende Komplex der sogenannten „konstantini-

schen Wende“. Eine ihrer gravierenden Folgen war die Entstehung der kaiserlichen Synodalgewalt, durch die der Kaiser faktisch zum Herrscher der Kirche wurde. G. will einen Teilaspekt dieses Komplexes, die Entwicklung des episcopale iudicium im christlichen Kaiserreich untersuchen (S. 3). Vor allem sollen die „im außerkirchlichen Bereich lebendigen Rechtsvorstellungen“ (S. 3) stärker beobachtet werden. Die Frage ist, „ob und wieweit ein Bischofsgericht zugleich Kaisergericht sein kann“ (S. 3). Der Athanasiusprozeß bildet den Schwerpunkt der Arbeit. G. hat seine Untersuchungen zeitlich begrenzt, er schließt mit der Restituierung des Athanasius im Jahre 346. Zum Verständnis des Ganzen griff er auf die Entstehung der kaiserlichen Synodalgewalt zu Beginn des Donatistenstreites zurück. Hier konnte er bereits an die auch von rechtshistorischen Fragestellungen geleiteten Arbeiten von Grasmück und Instinsky anknüpfen. So erscheint die Verbindung von Donatistenstreit und Athanasiusprozeß als sinnvoll und berechtigt, wenn auch die dann konstruierte Parallelität nicht immer überzeugt.

Die Arbeit ist in drei beinahe gleich lange Teile gegliedert:

1. Zur Entstehung der kaiserlichen Synodalgewalt am Anfang des Donatistenstreites (S. 6–51)
2. Die Reichssynode von Tyrus (335) und der Kampf um die kirchliche Autonomie (S. 52–105)
3. Die Synode von Serdika (342) und die Krise des Reiches (S. 106–154).

Deutlich steht G. in der Tradition der Athanasiusforschungen von E. Schwartz. Dessen Fragestellungen hat G. kritisch (unter Berücksichtigung von Schneemelchers Kritik an Schwartz' Athanasiusbild) aufgenommen und durch die stärkere Beobachtung der rechtlichen Hintergründe erweitert. Er sieht klar, daß die zeitgenössischen Berichte „faßt ausschließlich von der Meinung der auf lange Sicht siegreichen Seite“ (S. 3) bestimmt sind. Dankenswerterweise macht er diese Einsicht im Gegensatz zu vielen kirchengeschichtlichen Darstellungen bei der sehr intensiven Exegese der Quellen nutzbar. Die Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur ist gründlich. Dabei blieb die Arbeit aber lesbar und entartete nicht zu einem Forschungsbericht, wie man es leider oft beobachten muß. Bedauern muß man allerdings, daß G. die von Alfred Raddatz 1963 an der theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vorgelegte Habilitationsschrift „Weströmisches Kaisertum und römisches Bischofsamt – ein Beitrag zur Frage nach der Entstehung des vormittelalterlichen Papsttums“ nicht bekannt geworden ist. Raddatz hat sich nämlich – unter anderer Fragestellung – mit denselben Themen befaßt. Da seine Arbeit aber nur maschinenschriftlich vorliegt und ziemlich schwer zu beschaffen ist, soll dies kein Tadel sein.

Die Rezension der vorliegenden Arbeit, die durch ihre Quellenanalysen äußerst interessant ist und durch ihre manchmal überscharfen Schlüsse zu einigem Widerspruch reizt, muß sich auf die theologischen und kirchengeschichtlichen Aspekte beschränken. Der Rezensent ist sich bewußt, der Arbeit deshalb nicht in allen Teilen gerecht werden zu können.

Im ersten Teil untersucht G. die Entstehung der kaiserlichen Synodalgewalt in den Auseinandersetzungen des beginnenden Donatistenstreites. Um das umstrittene Problem der donatistischen „preces“ in den Griff zu bekommen, will G. von den gewachsenen kirchlichen Rechtsvorstellungen ausgehen. Grundsätzlich, so G., galt in der alten Kirche das Prozeßverbot (1 Kor 6; Didasc 11) für Christen und ihre Abtrennung von der heidnischen Umwelt (Mt 18, 17 und zahlreiche Stellen bei Tertullian und Cyprian). Kann man aber wirklich die rigoristischen Auffassungen der Nordafrikaner des 3. Jh. als allgemeinkirchlich ansehen? Aus der dürftigen Überlieferung der ersten drei Jahrhunderte bringt G. einige Beispiele, daß Christen zwar das Prozeßverbot von 1 Kor 6 achten, aber nach Abbruch der Kirchengemeinschaft gegen diesen nun ehemaligen Christen (gemäß Mt 18, 17) gerichtlich vorgehen. Aus den Hegesippexzerpten des Euseb führt G. die beiden Fälle Eus. HE III, 19/20 und HE IV, 22, 4 f. an, wobei es sich dort um Häretiker handelt, die so vorgehen. Aus dem 3. Jh. führt G. die Affäre um Paul von Samosata Eus. HE VII

an. Die daraus konstruierte Traditionskette 1 Kor 6 – Mt 18 – Didasc – Hegeppexzerpte – Paul von Samosata scheint doch zu brüchig. Zunächst sind die Überlieferungen so spärlich, daß man daraus keinesfalls auf eine allgemein verbreitete Übung schließen kann. Bei Paul von Samosata scheinen vor allem politische Aspekte eine Rolle gespielt zu haben. Seine Absetzung ist auch aus seiner weltlichen Stellung zu erklären. Außerdem ist dieser Fall extraordinär und taugt nicht für die Konstruktion einer derartigen Traditionskette. So kann man Kan V von Antiochia (328) keineswegs als „Endstadium einer konsequenten Entwicklung“ bezeichnen. Er gehört in die völlig neue Situation der Kirche nach dem Konzil von Nicäa.

G. kommt von daher zu der Schlußfolgerung, daß die Donatisten, gut kirchlicher Tradition folgend, ein weltliches Gericht gegen Caecilian anrufen haben. In diesem Ergebnis folgt G. Instinsky, dessen m. E. schon überzeugende Argumentation die Konstruktion dieser Traditionskette überflüssig erscheinen läßt. Eine neue Synode war aus der Sicht der Donatisten in der Tat unsinnig, da Caecilian von einer afrikanischen Synode bereits rechtskräftig verurteilt worden war. Auch Konstantins Reaktion läßt darauf schließen, daß die Donatisten ein weltliches Gericht anrufen haben. Sicher ist der Text bei Optatus irgendwie verändert. Man muß G. beipflichten, daß die Unterschrift „pars donati“ und die Rede von den „ceteros episcopos“ bei einer donatistischen Schrift kaum denkbar sind. Von einer kirchengeschichtlichen Tradition, in der das Vorgehen der Donatisten stehen könnte, kann man aber nicht reden.

Sicher zum Erstaunen aller Beteiligten delegierte Konstantin dieses iudicium an Bischöfe. Es entsteht eine Mischform zwischen Synode und kaiserlichem consilium. Der Tatbestand ist bekannt, G. versucht die rechtlichen Hintergründe dieses bis heute kontrovers interpretierten Vorganges neu zu beleuchten. Die Untersuchung kirchlicher Angelegenheiten durch fremde Bischöfe auf Befehl des Kaisers ist ein novum und hat in der kirchlichen Tradition keine Stütze. In der Anwesenheit der 15 italischen Bischöfe und im Ablauf der Verhandlungen sieht G. römischem Prozeßrecht gemäß ein consilium des iudex Konstantin, wenn auch Miltiades formal wie ein magistratischer Einzelrichter im Kognitionsverfahren iudiziert. Roethe hat gezeigt, daß hier wohl stadtrömische synodale Traditionen eine Rolle spielen. Könnte man nicht doch fragen, ob Miltiades aus diesem consilium des iudex Konstantin letztlich eine Synode unter seinem Vorsitz gemacht habe und das consilium umfunktioniert? Raddatz sieht schon das Hinzuziehen der italischen Bischöfe als Indiz dafür an (S. 7) und macht darauf aufmerksam, daß es sich bei der Sentenz des Miltiades eigentlich um eine Lehrentscheidung über die Behandlung der lapsi im römischen Sinne handelt (S. 8). Auch wird man dieses Gericht nicht mehr mit G. „Reichssynode“ nennen können. Das „iudicium Miltiadis“ wurde zwar vom Kaiser einberufen, aber weder von ihm geleitet, noch entsprachen die Ergebnisse m. E. seinen Vorstellungen. Sicher ist hier ein Schritt zur Reichssynode hin getan, die Grenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit werden fließend, aber von einer „Reichssynode“ sollte man erst ab Nicäa reden.

Auch das Bischofsgericht von Arles kann man noch nicht als Reichssynode ansehen. G. ist zuzustimmen, daß die Einberufung dieses Gerichtes (314) und die dortigen Neuverhandlungen nicht gerade synodaler Tradition entsprachen – insofern ein weiterer Schritt in Richtung auf die Reichssynode. Raddatz macht m. E. mit Recht darauf aufmerksam, daß hier wieder eine Umfunktionierung zu einer Synode geschah, sicher nicht so ganz im Sinne des Kaisers. In Kan XIII wird der Fall des Caecilian als res iudicata (so Raddatz, S. 8) behandelt, anschließend wendet man sich anderen Fragen zu, die mit der Einladung zu diesem Bischofsgericht nicht mehr viel zu tun haben. Vielleicht kann man sogar von dem anschließend vom Kaiser in Mailand abgehaltenen Kognitionsverfahren her mit aller Vorsicht auf eine gewisse Unzufriedenheit des Kaisers schließen. Bei der Synode von Nicäa liegen dann die Dinge doch anders. Hier wird man G. zustimmen, Kaisergericht ist gleich Bischofsgericht. Das Votum der Synode wird zum Reichsgesetz (doch ein gravie-

render Unterschied zu Rom und Arles!). Der Kaiser nimmt nicht nur an der Synode teil, sondern das entscheidende Stichwort „homoousios“ wird auf seine Veranlassung hin in das Bekenntnis aufgenommen. Ich halte es allerdings für undenkbar, daß auch Alexander von Alexandrien mit zu den „Souffleuren“ (so G. 49, Anm. 257) gehört haben soll. Alexander war schließlich ebenfalls origenistischer Theologe, dem eine solche Formulierung wohl nie im Traum eingefallen wäre (vgl. dazu das Symbol der Synode von Antiochen vom Jahre 324/5 und neuerdings: L. Abramowski, Die Synode von Antiochien 324/5 und ihr Symbol, ZKG 86 (1975) 356–366).

Nach der Entstehung kaiserlicher Synodalgewalt untersucht G. den Athanasiusprozeß. Die vielfältig schillernde Gestalt des Athanasius wird schon in der Darstellung der Kämpfe um seine Ordination sehr lebendig. Die rechtliche Ausgangslage des Vorgehens der Melitianer gegen Athanasius entspricht aber m. E. kaum den Verhältnissen zu Beginn des Donatistenstreites. Ist Athanasius schon vorher von einer Synode förmlich abgesetzt und aus der Kirche ausgeschlossen worden? G. sagt selbst, daß Athanasius für den Kaiser während der späteren Verhandlung rechtmäßiger und amtierender Bischof war. Im Unterschied zum Fall des Caecilian, darauf macht G. ausdrücklich aufmerksam, handelt es sich bei Athanasius um einen Kriminalfall. Mir ist von daher fraglich, ob der Fall des Athanasius kirchlich für die Melitianer wirklich schon erledigt war, als man ihn beim Kaiser verklagte, daß Athanasius also als *publicanus et ethnicus* galt. Auch die Philoumenosaffäre scheint mir überinterpretiert. Ganz so sicher wie G. bin ich nicht, daß die Melitianer dem Athanasius Konspiration mit einem Staatsfeind – Hochverrat vorwerfen wollten. Jener Philoumenos scheint doch nie irgendwie verdächtigt worden zu sein. Sicher kann man nur sagen, daß sie ihn wegen „Beamtenbestechung“ (S. 59) anzeigten. Bei der wenig später gegen Athanasius erhobenen Mordanklage werden Bischöfe zur Gerichtsverhandlung geladen. G. erklärt sie als *consilarii* des *iudex delegatus*, die aber zugleich auch einen synodalen *corpus* darstellen. Der *iudex* ist an den Spruch dieser *consilarii* zwar faktisch aber nicht rechtlich gebunden (vgl. zu diesem Komplex auch das zu CTh I, 27, 1; Const. Sirm. I Gesagte). 335 tritt auf Betreiben der Melitianer in Tyrus eine Synode gegen Athanasius zusammen. Sie sieht G. als ein von Konstantin berufenes Bischofsconsilium an. Konstantin selbst ist der *iudex*. Athanasius wird verurteilt und seines Amtes enthoben. Hier, und darauf macht G. besonders aufmerksam, wird ein kirchliches synodales Urteil zusammen mit dem Urteil eines Kriminalprozesses abgegeben. Athanasius wird im Sinne des weltlichen Gerichtes für schuldig befunden, die Folge ist Exkommunikation. Zu Recht läßt G. der Synode von Tyrus eine besondere Stellung in der Entwicklung der reichskirchlichen Gerichtsbarkeit zukommen. Die Frage sei erlaubt, ob die Bischöfe sich in Tyrus endlich so verhalten haben, wie Konstantin von ihnen bereits 313 eigentlich erwartet hatte? Interessant ist nun, und G. weist mehrfach darauf hin, was man auch sonst in den Auseinandersetzungen der Zeit beobachten kann: die Kompetenz des Kaisers zum Eingreifen in der Kirche wird auch von Athanasius nicht bestritten. Die kaiserliche Synodalgewalt an sich wird nie abgelehnt (s. auch die Auseinandersetzungen zur Zeit des Konstantius). Deshalb kann man m. E. nicht sagen, „Athanasius ist nicht mehr bereit, die Reichssynode als Synthese von kirchlicher und staatlicher Gerichtsinstanz zu akzeptieren“ (so G. S. 79). Natürlich hat er von Anfang an die Synode von Tyrus abgelehnt, dort sind seiner Meinung nach falsche Entscheidungen gefallen. Schließlich hat er nie etwa die Autorität der Synode von Nicäa angezweifelt! Anhand des weiteren Verlaufs der Auseinandersetzungen um Athanasius untersucht G. die mit der römischen Synode von 341 verbundene rechtliche Problematik. Für den Orient bestand kein Grund, eine neue Synode einzuberufen. Daher die verständliche Absage an eine römische Synode. Für die Orientalen, so ist G. zuzustimmen, würde eine neue Synode angesichts der geltenden Beschlüsse von Tyrus jede kirchliche Ordnung verletzen. Eine Einladung nach Rom – das Ergebnis einer in Rom tagenden Synode konnte man unschwer vorher erraten – mußte geradezu als Provokation wirken. Der bei Soz. HE III, 8, 5

überlieferten Absage der Orientalen hat G. einen eigenen Exkurs gewidmet (S. 157–162). Die Orientalen akzeptieren zwar Roms Selbstverständnis, lehnen aber einen Vorrang Roms vor dem Orient ab. Ebenso lehnen sie Rangunterschiede der Kirchen gemäß ihrer Größe ab. Alle Kirchen und Bischöfe stehen gleichrangig nebeneinander. Hier fragt G. nach diesem Selbstverständnis Roms und des römischen Bischofs (S. 87–95). Die römische Synode fand ohne die Orientalen statt, die Urteile der Synode von Tyrus wurden aufgehoben. Zusätzlich drängt sich dazu die Frage auf, wieweit das gespannte Verhältnis zwischen Konstans und Konstantius hier mit eine Rolle spielte (vgl. dazu Raddatz). Gegen G., der die Initiative zu dieser Synode von Julius ausgehen läßt, da Julius schon auf einen Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs abzielte, hält Raddatz Athanasius für den eigentlichen Initiator (S. 30 ff.). Raddatz macht darauf aufmerksam, daß Julius lange zögerte und erst nach der Klärung der politischen Lage im Westen, aus der Konstans als Sieger hervorging, sich zu dieser Synode entschloß. Es wäre wünschenswert, einmal zu überprüfen, wieweit der bekannte und vielzitierte „Juliusbrief“ auf Athanasius zurückgeht (Auf athanasianisches Gedankengut im Juliusbrief machte mich Frau Prof. Dr. Abramowski aufmerksam). So kann ich die römische Synode nicht als Antithese zur Reichssynode, als einen Protest des Julius oder Athanasius gegen diese Institution ansehen (siehe nur wenig später die Synode von Serdika, die G. keineswegs als Protest gegen die Reichssynode ansehen will – zu Recht!). Erst angesichts der Synode von Serdika sagt G., „daß die ‚Rechtgläubigkeit‘ des Kaisers und seine Haltung gegenüber Athanasius selbst zum Maßstab für die Beurteilung der kaiserlichen Synodalgewalt wird“ (S. 107). M. E. kann man diese Einstellung bei Athanasius von Anfang an voraussetzen, bei der Synode von Tyrus wird sie deutlich sichtbar.

Dieses Prinzip für die Beurteilung kaiserlicher Synodalgewalt kann man durch die Geschichte des weiteren arianischen Streites beobachten, z. T. ist es bis heute Maßstab der Beurteilung in kirchengeschichtlichen Lehr- und Handbüchern geblieben.

Deutlich sieht G. den eminent politischen Hintergrund der Synode von Serdika. Konstans versucht mit Hilfe einiger orientalischer nicänischer Bischöfe die Alleinherrschaft zu erlangen, wozu ihm das Konzil dienen soll (so auch Raddatz). G. stellt die Frage nach den verfassungsmäßigen Konsequenzen dieser Synode. Die liturgische Gemeinschaft der Occidentalen mit Athanasius und Marcell vor Beginn der Synode implizierte bereits ihr Scheitern. Die Occidentalen hatten dadurch einseitig die Tagesordnung verändert – schließlich wollte man erst über Athanasius und Marcell verhandeln. Man wird G. zustimmen müssen, daß die Darstellung des Athanasius die Tatsachen verschleiert. Neben dem vorhandenen theologischen Gegensatz der beiden Parteien hebt G. den rechtlichen hervor: der Westen verstößt gegen die kirchliche Tradition, indem er synodale Urteile des Orients einfach ignoriert. Die Orientalen fühlen die Autorität ihrer Synoden bedroht. Wie berechtigt ihre Sorgen waren, lehrt Kan. III, der die synodale Gerichtsbarkeit neu ordnen sollte. G. weist nach, daß der römische Bischof keine Appellationsinstanz wird, da er nicht selbst richtet, sondern eine Überprüfungsinstanz.

Die Annahme dieses Kan. III ist m. E. auch aus der Zahl der anwesenden exilierten orientalischen Bischöfe erklärlich, die hofften, mit Hilfe Roms auf ihre Ämter zurückkehren zu können. Bedenkt man aber die schon erwähnten politischen Hintergründe der Synode, sollte man Kan. III nicht nur im Hinblick auf den römischen Bischof interpretieren. Raddatz hat darauf aufmerksam gemacht (S. 37 ff.), daß ausgerechnet Ossius, der theologische Berater des Kaisers, in dessen Auftrag er die Synode vorbereitet hatte, diesen Antrag einbrachte. So erklärt Raddatz diesen Antrag aus dem Interesse des Konstans an der Alleinherrschaft. Er war daran interessiert, einen Anspruch des römischen Bischofs über die Gesamtkirche durchzusetzen, Rom lag schließlich in seinem Territorium. Wenn auch der römische Bischof bei dieser Sicht der Dinge sehr als Werkzeug des Kaisers erscheint, so geben die Botschaft des Konstans an seinen Bruder nach der Synode, das spätere Ver-

halten des Alleinherrschers Konstantius gegen Athanasius und der dann auch gegen Athanasius erhobene Vorwurf, die kaiserlichen Brüder gegeneinander aufgehetzt zu haben, doch einige Anhaltspunkte für diese Interpretation. Jedenfalls ging es in Serdika, daran ist mit G. festzuhalten, nicht um die Freiheit der Kirche. Vorerst kann Athanasius – mit Unterstützung des Konstans – nach Alexandria zurückkehren.

Die Entwicklung der reichskirchlichen Gerichtsbarkeit ist mit der Synode von Serdika zu einem gewissen Abschluß gelangt. Die Reichssynode ist nach G. ein consilium des kaiserlichen iudex geworden, das gleichzeitig die traditionellen synodalen Aufgaben wahrnimmt. Auch Athanasius hat diese Form akzeptiert und praktiziert. Die Tendenzen eines entstehenden Jurisdiktionsprimats Roms vermag ich nicht mit G. als Ansätze gegen die Synodalgewalt eines häretischen Kaisers zu deuten. Hier ist mit Raddatz zu fragen, wieweit der westliche Kaiser aus ganz anderen Gründen dabei mit engagiert war.

Die Arbeit hat relativ wenige Druckfehler. S. 33 fehlt im Text der Hinweis auf Anm. 164, die auch nicht recht unterzubringen ist. Auf S. 67 fehlt die Anm. 115. Auf S. 147 ist in den Zeilen 4/5 der Satz durcheinander geraten, Zeile 4 ist wohl ab Anm. 183 zu streichen, der ursprüngliche Text ist scheinbar verlorengegangen.

Die Arbeit schließt mit ausführlichem Quellen- und Literaturverzeichnis, einem Stellenregister der altchristlichen Schriftsteller (einschl. NT u. AT) und einem Personen- und Ortsregister.

Man kann nur hoffen, daß die Ergebnisse dieser interessanten Arbeit auch bald in kirchengeschichtliche Lehr- und Handbücher eingehen werden.

Poltringen b. Tübingen

Hanns Christof Brennecke

Reinhard Herzog: Die Biblepik der lateinischen Spätantike. Formgeschichte einer erbaulichen Gattung. Band 1 (= Theorie und Geschichte der Literatur und der schönen Künste, Bd. 37). München (Fink) 1975. LXXVIII, 223 S., kart., DM 68.-.

In der letzten Zeit hat eine verstärkte Beschäftigung mit christlicher Literatur die verschiedenen philologischen Disziplinen zu der Einsicht geführt, daß man die vielfältigen Formen dieser „Gebrauchsliteratur“, ihrem Selbstverständnis entsprechend, nicht nur unter ästhetischen, sondern vor allem unter den Gesichtspunkten der Belehrung und Erbauung betrachten muß. Das Interesse der Forschung galt bisher vor allem der Hagiographie;¹ aber auch der lange vernachlässigten Biblepik wendet man sich jetzt wieder zu, wie die Darstellung Kartschokes² und die zu besprechende Konstanzer Habilitationsschrift (1971/72 angenommen, danach erweitert und überarbeitet) zeigen.

Es handelt sich hierbei nur um den ersten Teil einer Geschichte der Gattung in der lateinischen Spätantike; der abschließende zweite Teil, der die Werke des 5. und 6. Jahrhunderts behandeln wird, soll in naher Zukunft folgen. Er wird die Indices auch für den ersten Teil enthalten, die man bei der Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffes trotz der übersichtlichen Gliederung schmerzlich vermißt, und die Begründung der Entscheidungen in Zuschreibungs- und Datierungsfragen liefern, deren Ergebnisse für die hier noch nicht besprochenen Autoren vorgreifend benutzt sind.³

¹ Vgl. Herzog LXXV und die Dissertation des Rezensenten: Der Sünder als Beispiel. Zu Gestalt und Funktion hagiographischer Gebrauchstexte anhand der Theophiluslegende. Frankfurt/M. 1977, hier bes. Kap. I.

² Dieter Kartschoke: Bibeldichtung. München 1974 (aus germanistischer Sicht).

³ Zu den bereits behandelten Werken sind besonders die Ausführungen über die Heptateuchdichtung wertvoll (54 ff., mit Skizzierung der Überlieferungslage; eine Neuedition ist vom Verf. in Aussicht gestellt, 54 Anm. 22).